

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 23/14 B

L 13 SB 432/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 40 SB 743/10 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt für soziale Sicherung und Integration,
Willi-Becker-Allee 6 - 8, 40227 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juni 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen Dr. R o o s und
den Richter Dr. R ö h l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Januar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der an einer Herzerkrankung leidende Kläger begehrt in der Hauptsache die Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von 50 rückwirkend ab 22.7.2005 mit Blick auf einen parallelen Rentenantrag. Die Beklagte lehnte den Antrag vom 26.10.2009 ab (*Bescheid vom 25.1.2010, Widerspruchsbescheid vom 25.3.2010*). Das SG hat die Klage abgewiesen. Der internistische Sachverständige habe zwar ausgeführt, nach den allgemeinen Erfahrungen der Medizin habe ein GdB mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bereits im Juli 2005 vorgelegen. Dies entspreche jedoch nicht den Anforderungen an den Vollbeweis (*Urteil vom 27.11.2012*). Das LSG hat die Berufung nach ergänzender Anhörung des Sachverständigen zurückgewiesen und zur Begründung ua ausgeführt, eine Herzerkrankung mit einem GdB von 50 sei mangels der durch die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht bzw nachfolgend durch die Versorgungsmedizinverordnung vorgegebenen zeitnahen Messungen, insbesondere echokardiographischen Befunden oder Wanddickenmessungen des Herzmuskels, nicht nachgewiesen. Beweiserleichterungen zugunsten des Klägers kämen nicht zum Tragen (*Urteil vom 16.1.2014*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 4 1. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde (sinngemäß) darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.



- 5 Der Kläger führt an, das LSG sei davon ausgegangen, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen für die rückwirkende Feststellung des GdB im Vollbeweis nachzuweisen seien. Es habe jedoch den Beweismaßstab des Vollbeweises fehlerhaft angewendet, indem es die vom medizinischen Sachverständigen angegebene hohe Wahrscheinlichkeit nicht habe ausreichen lassen, obwohl nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine absolute, jeden Zweifel ausschließende Gewissheit gar nicht erforderlich sei. Soweit der Kläger damit eine Überschreitung der Grenzen der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) rügt, kann hierauf eine Nichtzulassungsbeschwerde indessen - wie ausgeführt - nicht gestützt werden. Dies gilt auch für die Rüge der inhaltlichen Fehlerhaftigkeit durch fehlerhafte Anwendung des maßgeblichen Beweismaßstabs (vgl. *Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 6. Aufl 2011, III. Kap, RdNr 154). Die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung der Vorinstanz ist nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 6 2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)